

**Satzung**  
**der Stadt Beilngries**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer**  
**Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende**  
**Amtshandlungen**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
Vom 12.11.2018.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Beilngries folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist ,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Stadt,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |  |             |
|--|-------------|
| a) eine Kindergrabstätte                             | 14,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte (Reihengrab) für Erwachsene | 28,00 Euro, |
| c) eine Urnenreihengrabstätte                        | 28,00 Euro, |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (Doppelgräber) beträgt bei erstmaliger Nutzung 56,00 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Urnenwandnische und einem Waldurnengrab beträgt 56,00 Euro pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einem Sammelurnengrab beträgt 28,00 Euro pro Jahr und Urne. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (5) Die Gebühr für das Nutzungsrecht an einem Familiengrab, das als Gruft vorgesehen ist, beträgt
- |   |                      |
|---|----------------------|
| a) bei Gruften im Ausmaß bis zu 3 Reihengrabplätzen | 112,00 EUR/pro Jahr; |
| b) für jeden weiteren Reihengrabplatz zusätzlich    | 22,00 EUR/pro Jahr.  |
- (6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (7) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

### § 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt in Beilngries (incl. Kühlvitrine) bis einschließlich drei Nutzungstage
- |   |             |
|---|-------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 100,00 EUR, |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 EUR  |
- Für jeden weiteren Nutzungstag beträgt die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 35,00 EUR, |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 50,00 EUR  |
- (2) In den übrigen Leichenhäusern der Großgemeinde beträgt die Gebühr bis einschließlich drei Nutzungstage
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 70,00 EUR, |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 100,00 EUR |
- Für jeden weiteren Nutzungstag beträgt die Gebühr für die Nutzung des Leichenhauses in der Großgemeinde
- |   |            |
|---|------------|
| a) bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 25,00 EUR, |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr | 35,00 EUR  |
- (3) Soweit die Reinigung des Leichenhauses durch Hinterbliebene erfolgt, beträgt die Leichenhausgebühr 50 % des Satzes nach den Absätzen 1 und 2.
- (4) Bei einer Urnenbeisetzung ermäßigen sich die Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 um 25 %.

(5) Ist in Folge undichter Särge eine Sonderreinigung des Leichenhauses erforderlich, erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1) und 2) um 100,00 EUR.

### **§ 6 Sonstige Gebühren**

(1) Friedhofswärter oder sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde 25,00 EUR.

(2) Während der Ruhefrist wird jährlich für die Entsorgung von Restmüll eine Gebühr von 2,00 € und für die Entsorgung von Grüngut eine Gebühr von 3,00 € erhoben, soweit diese Entsorgungsmöglichkeit auf dem jeweiligen Friedhof angeboten wird. Diese Entsorgungsgebühren fallen nicht an bei Urnenwandnischen und Sammelurnengräbern.

(3) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 25,00 EUR.

(4) Für sonstige Leistungen die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **DRITTER TEIL Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.10.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2009 außer Kraft.